

SATZUNG



Torgauer Ruderverein e.V.
Pestalozziweg 15 • 04860 Torgau

Inhalt¹

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Flagge, Vereinsfarben	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins, Umlagen, Verzugsfolgen	7
§ 9 Organe des Vereins	9
§ 10 Die Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Ältestenrat	10
§ 12 Der Vorstand	10
§ 13 Kassenprüfer	12
§ 14 Vereinsordnungen	12
§ 15 Datenschutz und Internet	13
§ 16 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	14
§ 17 Satzungsänderungen	15
§ 18 Auflösung des Vereins	15
§ 19 Tag der Errichtung der Satzung	16

¹ Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Nennung der weiblichen Form in dieser Satzung verzichtet. Gleichfalls sind in jedem Fall immer Frauen und Männer gleichberechtigt angesprochen.

Präambel

Der Torgauer Ruderverein handelt auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der allgemeinen Gesetze und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der UN-Kinderrechtskonvention.

Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell sowie sexuell neutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Torgauer Ruderverein e.V.“, abgekürzt TRV. Er ist am 29. Juni 1991 gegründet und in das Vereinsregister am 13. November 1991 unter der Registrierungsnummer 139 beim Kreisgericht Torgau eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 10. Juli 1909 in Torgau unter Nr. 7 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Torgau eingetragenen Torgauer Rudervereins und wird derzeit im Vereinsregister des Registergerichtes Leipzig unter der Registernummer VR 7139 geführt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Flagge, Vereinsfarben

(1) Die Vereinsflagge ist blau-weiß. Sie ist in vier rechteckige Felder geteilt und trägt die blaue Farbe in der rechten oberen und linken unteren Ecke. Die anderen Felder sind weiß, in der Mitte stehen die roten Buchstaben „TRV“ in folgender Reihenfolge „RTV“, wobei das T vergrößert und zentralisiert ist.

(2) Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Embleme, Abzeichen und Logos des Vereins tragen die unter Abs. 1 dargestellten Flagge in ihrer farblichen Ausgestaltung.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Torgauer Ruderverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Torgauer Rudervereins e.V. ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten. Die Mitglieder unterstützen und fördern die Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme von Behinderten.

(3) Alle Mitglieder des Vereins fühlen sich der Gesunderhaltung der Umwelt verpflichtet.

(4) Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., Landesruderverbandes Sachsen e.V., Landessportbundes Sachsen e.V. sowie des Kreissportbundes Nordsachsen e.V. und erkennt dessen Statuten an. Gleichfalls fühlt er sich dem Ehrenkodex des Deutschen Ruderverbandes e.V. verpflichtet.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.

(3) Förderndes Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person, die den Verein bei der Verfolgung seines Zweckes zu unterstützen will.

(4) Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Ruder-sport in Deutschland und in Torgau unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdi-gung ihrer Verdienste erfahren sollen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Be-schluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzu-reichen. Bewirbt er sich als aktives Mitglied, muss er nachweisen, dass er im Besitz eines Deutschen Schwimma-bzeichens ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von dieser Regel befreien.

Dem Antrag sind durch den Antragsteller beizufügen:

- a) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den TRV die Satzungen, Ord-nungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des TRV anerkannt werden;
- b) eine Einzugsermächtigung für fällige Zahlungen;
- c) eine Einverständniserklärung, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen des für den Verein Notwendigen gespeichert sowie verwertet werden dürfen.

(2) Bei noch minderjährigen Bewerbern haben die gesetzlichen Vertreter das Gesuch mit zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch in seiner nächsten Vorstandssitzung. Die Entscheidung wird mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ent-schieden. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Eine Ablehnung des Aufnahme-antrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den TRV.

(5) Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Sportgeräte nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (demnach spätester Kündigungszeitpunkt 30. November) zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
- c) Streichung aus der Mitgliederliste. Dies kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - aa) das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 6 Monate rückständig und mindestens einmal auf elektronischem Wege oder postalischem Wege und einmal mittels Einschreiben erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist,
 - bb) begründete Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten (z. B. unehrenhaftes oder strafbares Verhalten außerhalb des Vereins),Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, welche mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschluss endgültig entscheidet.
- d) Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins oder des Rudersports. Dies erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt wurde. Dazu sind die beteiligten Personen schriftlich oder elektronisch zu einem gesonderten Termin einzuladen. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorsitzenden des Ältestenrats einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Weg unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes, welches nach § 6 Abs. 1 d) ausgeschlossen wurde, ist nicht möglich.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge an den Verein bleibt bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

(2) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich Arbeitsdienste im Bootshaus oder auf dem Gelände des Rudervereins, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu leisten. Näheres dazu regelt die Arbeitsordnung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressänderungen oder sonstige Änderungen der persönlichen Daten, die der Verein zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks benötigt (zum Beispiel Änderung der Bankverbindung) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände des TRV zu nutzen sowie die Mitgliederversammlungen zu besuchen, dabei Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigte sind aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, jedoch erst nach einjähriger Mitgliedschaft. Bei Entscheidungen, die sie selbst treffen, ruht ihr Stimmrecht.

(5) Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Sportgeräte des Vereins.

(6) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

(7) Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins, Umlagen, Verzugsfolgen

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht den entsprechen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch eine Rechtsverordnung (Beitragsordnung) nähere Bestimmungen bezüglich des Mitgliedsbeitrages treffen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erteilt.

(3) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes ist die einmalige Zahlung einer Aufnahmegebühr fällig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(5) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1 kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand umfangreich zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als jährliche Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 100 % des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag betragen.

(6) Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug so

- a) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeit. Das Mitglied darf nicht bei Wettkämpfen starten sowie an Wanderfahrten teilnehmen.
- b) werden unter Androhung des Ausschlusses rückständige Beiträge und Umlagen vom Vorstand angemahnt. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt, so kann die Streichung von der Mitgliederliste vom Vorstand verfügt werden. Die Streichung ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Der Vorstand kann auf Antrag des gestrichenen Mitglieds die Wiederaufnahme beschließen, wenn die Rückstände gezahlt sind. Die Wiederaufnahme ist ebenso zu veröffentlichen.
- c) können die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, wenn das Mitglied mit seinen Betragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug ist. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

(7) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Vereinsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältestenrat
- c) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern in Textform übersandt werden. Die Übermittlung der Einladung per E-Mail genügen. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet die Tagesordnung um den Antrag zu ergänzen und dem Antragsteller ein Rederecht in der Mitgliederversammlung zu gewähren. Mündliche Anträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Vorstand entscheidet durch Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.

(4) Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich dies beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer. Der Versammlungsleiter fungiert in Wahlveranstaltungen gleichzeitig als Wahlleiter.

(7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und bisher dem Torgauer Ruderverein treu und engagiert gedient haben.

(2) Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinen Kreisen und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

(3) Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Abgeltung durch pauschalen ist rechtmäßig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden Verwaltung
- b) dem Vorsitzenden Sport
- c) dem Vorsitzenden Finanzen

Eine Personalunion zwischen den unter a) bis c) genannten Ämter ist unzulässig. Darüber hinaus besteht der Vorstand aus dem Jugendwart und weiteren Beisitzern. Dabei sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder eine ungerade Zahl bilden. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung. Diese ist nach jeder Wahl in der ersten Sitzung des Vorstandes zu beschließen und den Mitgliedern in Textform und per Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen in ihrer ersten Sitzung einen der Vorsitzenden zum Sprecher. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand grundsätzlich nur gesamtgeschäftsführungsbefugt.

(4) Einzelmitglieder des Vorstandes können Rechtsgeschäfte bis zum Werte von 500,00 € abschließen. Zu allen Aufträgen, Neuanschaffungen und sonstigen Rechtsgeschäften bedarf es der Genehmigung des Vorstands, es sei denn, dass ein dringender Fall vorliegt, der keinen Aufschub duldet.

Erfolgen für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluss des Gesamtvorstandes, so haftet stets der Bestellende dem Verein gegenüber.

Der Verkauf von Eigentum, die Aufnahme von Anleihen über 5.000,- €, die Belastung von Vereinseigentum sowie die Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht im Namen des Vereins durch die Vorsitzenden kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die betreffenden Anträge mit allen Unterlagen in der Tagesordnung enthalten sind.

(5) Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgabe, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(6) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr Mitglied im TRV ist. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts werden in der Mitgliederversammlung durch offene Wahl mit Handzeichen einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wird im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem die relative Mehrheit entscheidend ist, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies vor Beginn der Versammlung schriftlich beantragt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

(8) Die Vorstandssitzungen werden von dem Sprecher der Vorsitzenden mittels elektronischer Einladung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, jedoch mindestens einmal im Quartal einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Kurzinformation zu fertigen, welche im Bootshaus ausgehängt wird. Auf Antrag ist jedem Mitglied die Einsicht in das Protokoll zu gewähren und diesbezüglich auch Rede und Antwort zu stehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden im Vorstand mittels einfacher Mehrheit beschlossen. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(9) Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Er wird in seinem Amt durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ein Mitglied gilt als jugendlich, wenn es das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit Wortmeldungen, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf zwei Jahre in Ihr Amt. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Dies dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen und sind verpflichtet, neben der Berichterstattung ihrer Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung die finanziellen Abwicklungen im Verein zu überprüfen. Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 14 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen, die das interne Vereinsleben regeln. Soweit es laut dieser Satzung den Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Ordnung bedarf, tritt diese auch erst mit dem Beschluss in Kraft.

(2) Die Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

(3) Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 15 Datenschutz und Internet

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem DV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder. Werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Von Organmitgliedern werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.

(5) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über die Medien, Publikationen und die Internet- / Webseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesen Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

(6) Nur Vorstandsmitglieder die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(7) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(8) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.

(9) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(10) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

(1) Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (3) Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
- (2) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Torgau mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Rudersports in Torgau oder eines anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.
- (3) Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer behördlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

§ 19 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung des Torgauer Rudervereins e. V. wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung am 5. Juli 1909. Die vorstehende Neufassung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Juni 1991 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 17.07.2021 geändert.

Torgau, 17.07.2021